Wahlprotokoll

Kärntner Landesfeuerwehrverband

Freiwillige Feuerwehr:

Gemeinde:

Feuerwehrabschnitt:

Bezirk:

Datum:

Protokoll

über die am _____ durchgeführte vereinfachte Nachwahl

des Ortsfeuerwehrkommandanten

der Ortsfeuerwehr _____

Beginn der Wahlhandlung: _____ Uhr

Wahlbehörde:

Vorsitzender (Bürgermeister)*: _____

Beisitzer:

Ersatz:

*Nichtzutreffendes streichen!

Rechtsgrundlagen:

§§ 56 ff Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 (K-FWG 2021) i.d.g.F.
Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV) vom 23.11.2021 (Wahlordnung 2021) i.d.g.F.

Rosenegger Straße 20 · 9020 Klagenfurt am Wörthersee · Tel. 0463/36 4 77-0 · Fax Dw 309 · E-Mail: lfkdo@feuerwehr-ktn.at · www.feuerwehr-ktn.at

Der Vorsitzende eröffnet die vereinfachte Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten. Die zur vereinfachten Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten aktiv Wahlberechtigten (= stimmberechtigte Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses) wurden von der Gemeinde mit Einladung vom _____ schriftlich zur heutigen Wahl eingeladen.

Es wird die Anwesenheit der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis festgestellt.

Von _____ Wahlberechtigten sind _____ anwesend.

Nachfolgend kreuzen Sie bitte die zutreffende Ablaufvariante an:

☐ **Variante 1 | Es wurde keine Wahlbewerbung bzw. kein Wahlvorschlag eingebracht.**

Es ist weder eine Wahlbewerbung noch ein Wahlvorschlag für die vereinfachte Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten fristgerecht bei der Wahlbehörde eingebracht worden.

Es wird daher festgestellt, dass es keinen Bewerber gibt.

Der Vorsitzende nützt die Wahlversammlung dazu, die anwesenden Wahlberechtigten auf die möglichen Folgen für die Freiwillige Feuerwehr hinzuweisen, wenn es weiterhin keinen Bewerber geben sollte.

Danach schließt der Vorsitzende die vereinfachte Nachwahl.

Die Wahl wird neu ausgeschrieben (§§ 7 Abs. 4, 5 Abs. 9 der Wahlordnung 2021).

Die Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung bei Beginn der Wahl nicht gegeben, ist die Wahl nach Ablauf einer halben Stunde durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist dies nach Ablauf einer halben Stunde nicht der Fall, ist die Wahl durch die Gemeinde neu auszuschreiben (§ 57 Abs. 3 K-FWG 2021, §§ 7 Abs. 4, 5 Abs. 2 der Wahlordnung 2021).

Weiters darf die Wahl nur durchgeführt werden, wenn zumindest fünf aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Voraussetzungen für eine Kandidatur erfüllen (passives Wahlrecht). Ist dies nicht der Fall, ist die Wahl durch die Gemeinde neu auszuschreiben, sobald die erforderliche Anzahl an passiv wahlberechtigten Feuerwehrmitgliedern gegeben ist (§§ 7 Abs. 4, 5 Abs. 3 der Wahlordnung 2021).

☐ **Variante 2 | Es ist nicht die erforderliche Anzahl an aktiv Wahlberechtigen anwesend bzw. gibt es nicht zumindest fünf passiv Wahlberechtigte.**

*Es ist nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend. Auch nach Ablauf einer halben Stunde ist nicht zumindest ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend.

*Es gibt nicht zumindest fünf passiv Wahlberechtigte.

Da die Voraussetzungen für die Durchführung der vereinfachten Nachwahl nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Wahl. Die Wahl wird neu ausgeschrieben (§§ 7 Abs. 4, 5 Abs. 2 der Wahlordnung 2021).

*Nichtzutreffendes streichen!

Rosenegger Straße 20 · 9020 Klagenfurt am Wörthersee · Tel. 0463/36 4 77-0 · Fax Dw 309 · E-Mail: lfkdo@feuerwehr-ktn.at · www.feuerwehr-ktn.at

☐ **Variante 3 | Es ist die erforderliche Anzahl an aktiv Wahlberechtigen anwesend und es gibt zumindest fünf passiv Wahlberechtigte.**

*Es ist mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend.

*Nach Ablauf einer halben Stunde ist zumindest ein Drittel der Wahlberechtigen anwesend.

Es gibt zumindest fünf passiv Wahlberechtigte.

Da somit die Voraussetzungen für die Durchführung der vereinfachten Nachwahl vorliegen, verliest der Vorsitzende die wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes über die Durchführung der Wahl (§§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 1, 36 Abs. 2, 4 u. 7 der Wahlordnung 2021).

*Nichtzutreffendes streichen!

Vom Vorsitzenden zu verlesen:

Scheidet ein Ortsfeuerwehrkommandant innerhalb eines Jahres vor dem Ablauf des Wahlabschnittes aus seiner Funktion aus, so ist für den verbleibenden Wahlabschnitt eine vereinfachte Nachwahl durch den Ortsfeuerwehrausschuss durchzuführen.

Der Ortsfeuerwehrkommandant wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer des verbleibenden Wahlabschnittes **mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten** *in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist mit einheitlich gestalteten, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten, Stimmzetteln durchzuführen. Gibt es für die Wahl nur einen Bewerber, ist nur ein Wahlgang vorzunehmen.*

Gibt es für die Wahl zumindest zwei Bewerber und erhält im ersten Wahlgang niemand **mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten***, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn es für die Wahl nur zwei Bewerber gibt und im ersten Wahlgang auf beide Bewerber gleich viele Stimmen entfallen (Stimmengleichheit im ersten Wahlgang). Auch in diesem Fall ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen (kein Losentscheid im ersten Wahlgang).*

Beim zweiten Wahlgang sind **nur Stimmen gültig, die für eine der beiden Personen abgegeben werden***, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen für sich hatten (engere Wahl). Gibt es für die Wahl mehr als zwei Bewerber und kommen zufolge Stimmengleichheit im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen für die engere Wahl in Betracht, so entscheidet das vom an Lebensjahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los, wer in die engere Wahl kommt.*

Im zweiten Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der **mehr Stimmen** *auf sich vereinigt. Bringt der zweite Wahlgang zufolge Stimmengleichheit kein Ergebnis, so entscheidet das vom an Lebensjahren jüngsten Mitglied der Wahlbehörde zu ziehende Los. Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.*

Es ist nicht erforderlich, dass ein Bewerber bzw. ein für die Wahl Vorgeschlagener bei der Wahl persönlich anwesend ist.

Die Stimmabgabe erfolgt durch die im Wahllokal anwesenden, aktiv Wahlberechtigten, wobei verspätet zur Wahl eintreffende Wahlberechtigte ihre Stimme bis zum Schluss des jeweiligen Wahlganges abgeben können.

Ein Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben will bzw. für den Fall, dass es nur einen Kandidaten gibt, welche Entscheidung der Wähler treffen wollte. Dies ist dann der Fall, wenn der Wähler in einem auf dem Stimmzettel links vor dem Namen des jeweiligen Kandidaten vorgedruckten Kreis mit einem Schreibgerät ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem unzweideutig hervor gehen muss, dass der Wähler dem in derselben Zeile angeführten Kandidaten seine Stimme geben will.

Rosenegger Straße 20 · 9020 Klagenfurt am Wörthersee · Tel. 0463/36 4 77-0 · Fax Dw 309 · E-Mail: lfkdo@feuerwehr-ktn.at · www.feuerwehr-ktn.at

Vereinfachte Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten

Die Wahlbehörde stellt fest, dass folgende Wahlbewerbungen bzw. Wahlvorschläge für die vereinfachte Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten fristgerecht eingelangt sind (spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der Wahlbehörde):

Vor- und Nachname der Kandidaten	Geburtsdatum

Die Wahlbehörde hat die Wahlbewerbungen bzw. Wahlvorschläge geprüft (§§ 4 Abs. 7, 36 Abs. 3 der Wahlordnung 2021) und stellt fest, dass folgende Kandidaten die Voraussetzungen für eine Kandidatur (§ 59 Abs. 2 K-FWG 2021, § 5 Abs. 5 u. 11 der Wahlordnung 2021) erfüllen (passives Wahlrecht):

Vor- und Nachname der passiv Wahlberechtigten

Erster Wahlgang

Die Wahlbehörde überzeugt sich, dass die bereitgestellte Wahlurne leer ist. Die eigentliche Wahl (Stimmabgabe) beginnt damit, dass der Vorsitzende, sofern er selbst wahlberechtigt ist, seine Stimme abgibt. Sodann ruft der Vorsitzende, ein Beisitzer oder ein Wahlhelfer die Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses einzeln zur Stimmabgabe auf. Nach dem Abschluss der Stimmabgabe wird die Wahlurne durchgeschüttelt und vom Vorsitzenden geöffnet.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch die Wahlbehörde bringt folgendes **Ergebnis**:

Summe der abgegebenen Stimmen	
Summe der gültigen Stimmen	
Summe der ungültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen enfallen auf:

Vor- und Nachname der Kandidaten	Anzahl Stimmen

Rosenegger Straße 20 · 9020 Klagenfurt am Wörthersee · Tel. 0463/36 4 77-0 · Fax Dw 309 · E-Mail: lfkdo@feuerwehr-ktn.at · www.feuerwehr-ktn.at

Nachfolgend kreuzen Sie bitte die zutreffende Ablaufvariante an:

☐ **Variante 1 | Wahl im ersten Wahlgang.**

Somit ist _____ mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zum Ortsfeuerwehrkommandanten gewählt.

☐ **Variante 2 | Keine Mehrheit für den einzigen Kandidaten.**

Der einzige Kandidat für die vereinfachte Nachwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten hat im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Ein zweiter Wahlgang ist ausgeschlossen. Die Wahl wird neu ausgeschrieben (§§ 7 Abs. 4, 5 Abs. 9 der Wahlordnung 2021).

☐ **Variante 3 | Losentscheid für die Teilnahme am zweiten Wahlgang.**

Zufolge Stimmengleicheit der Kandidaten

entscheidet das von
gezogene Los für
für die Teilnahme am zweiten Wahlgang (engere Wahl).

Da im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) vorzunehmen. Beim zweiten Wahlgang sind nur jene Stimmen gültig, die für einen der beiden Kandidaten abgegeben werden, der in die engere Wahl gekommen ist.

Zweiter Wahlgang

Die Wahlbehörde überzeugt sich, dass die bereitgestellte Wahlurne leer ist. Die eigentliche Wahl (Stimmabgabe) beginnt damit, dass der Vorsitzende, sofern er selbst wahlberechtigt ist, seine Stimme abgibt. Sodann ruft der Vorsitzende, ein Beisitzer oder ein Wahlhelfer die Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses einzeln zur Stimmabgabe auf. Nach dem Abschluss der Stimmabgabe wird die Wahlurne durchgeschüttelt und vom Vorsitzenden geöffnet.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch die Wahlbehörde bringt folgendes **Ergebnis**:

Summe der abgegebenen Stimmen	
Summe der gültigen Stimmen	
Summe der ungültigen Stimmen	

Von den gültigen Stimmen enfallen auf:

Vor- und Nachname der Kandidaten	Anzahl Stimmen

Rosenegger Straße 20 · 9020 Klagenfurt am Wörthersee · Tel. 0463/36 4 77-0 · Fax Dw 309 · E-Mail: lfkdo@feuerwehr-ktn.at · www.feuerwehr-ktn.at

Nachfolgend kreuzen Sie bitte die zutreffende Ablaufvariante an:

☐ **Variante 1 | Wahl im zweiten Wahlgang.**

Somit ist _____ mit Mehrheit der gültigen Stimmen zum Ortsfeuerwehrkommandanten gewählt.

☐ **Variante 2 | Losentscheid nach dem zweiten Wahlgang.**

Da beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben (Stimmengleichheit), wird durch das von _____ gezogene Los die Wahl zum Ortsfeuerwehrkommandanten zu Gunsten von _____ entschieden.

Zum Ortsfeuerwehrkommandanten gilt somit _____ als gewählt.

Der Vorsitzende schließt die vereinfachte Nachwahl.

Anmerkungen:

Das Wahlprotokoll wird verlesen. Es wird vom Vorsitzenden und den anwesenden Beisitzern unterfertigt. Das Wahlprotokoll verbleibt bei der Gemeinde.

Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden dem Landesfeuerwehrkommandanten binnen einer Woche schriftlich (Formular des KLFV) mitzuteilen.

Rosenegger Straße 20 · 9020 Klagenfurt am Wörthersee · Tel. 0463/36 4 77-0 · Fax Dw 309 · E-Mail: lfkdo@feuerwehr-ktn.at · www.feuerwehr-ktn.at

Besteht in einer Gemeinde nur eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der gewählte Ortsfeuerwehrkommandant gleichzeitig Gemeindefeuerwehrkommandant. Eine eigene Gemeindefeuerwehrkommandantenwahl ist daher nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 K-FWG 2021, § 10 Abs. 3 der Wahlordnung 2021).

Ende der Wahlhandlung: _____ Uhr

Der Vorsitzende:

_____

Die Beisitzer:

_____

_____

Rosenegger Straße 20 · 9020 Klagenfurt am Wörthersee · Tel. 0463/36 4 77-0 · Fax Dw 309 · E-Mail: lfkdo@feuerwehr-ktn.at · www.feuerwehr-ktn.at